

Prüfungsbericht

Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG
Gerlingen

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

Prüfungsbericht

Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG
Gerlingen

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSauftrag UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	9
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	9
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	10
3. Lagebericht	10
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	11
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	11
II. Auftragserweiterungen	11
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	12
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	15
I. Rechnungslegungsnormen	15
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	15
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	16
I. Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG	16
II. Feststellungen zur Prüfung nach § 6b EnWG	16
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	17

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 2

Seite 3

Seite 4 - 16

Tätigkeitsabschlüsse und Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG für
das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Anlage II

Seite 1 - 14

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024
bis zum 31. Dezember 2024

Anlage III

Seite 1 - 5

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage IV

Seite 1 - 15

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage V

Seite 1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
ABL	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
EBITDA	Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation (Ergebnis vor Zinsen, Ertragsteuern und Abschreibungen)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IFAC	International Federation of Accountants
ISA [DE]	Vom IDW ins Deutsche übersetzte Fassung eines vom IAASB der IFAC verabschiedeten ISA, bei dem die zu beachtenden nationalen Besonderheiten entweder als sogenannte „D.-Textziffer“ oder in eckigen Klammern gesetzt sind
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

A. PRÜFUNGSauftrag und Erklärung der Unabhängigkeit

I. PRÜFUNGSauftrag

Der Aufsichtsrat der

Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen
(im Folgenden auch „EVS KG“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 3. Dezember 2024 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf freiwilliger Basis nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB, die einer Kapitalgesellschaft vergleichbarer Größe im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften gleichgestellt ist.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. auftragserweiterungen“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage V beigelegt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage III (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 12. Mai 2025 in Stuttgart unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vor-

schriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER EINHALTUNG DER RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHTEN NACH § 6B ABS. 3 ENWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Verpachtung von Elektrizitätsverteilungsnetzen und Verpachtung von Gasverteilungsnetzen nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards, die die International Standards on Quality Management des IAASB umsetzen, angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2024 der EVS KG bestehen in erster Linie aus den Pachtentgelten für die Strom- und Gasnetze, die sich im Geschäftsjahr auf TEUR 1.778 (Vorjahr: TEUR 1.730) beliefen, abzüglich TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 29) periodenfremder Pachtrückerstattung an die Netze BW. Daneben ergaben sich Erlöse von TEUR 352 (Vorjahr: TEUR 348) aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen.
- Das Ergebnis nach Steuern liegt mit TEUR 321 um TEUR 21 über dem geplanten Wert von TEUR 300.
- Die Investitionen betrugen rd. TEUR 1.681 (Vorjahr TEUR 1.965), davon TEUR 1.136 (Vorjahr TEUR 1.288) in der Strom- und TEUR 545 (Vorjahr TEUR 677) in der Gassparte. Damit sind die Investitionen um TEUR 146 höher als die geplanten Investitionen in Höhe von TEUR 1.535. In das Stromnetz wurden dabei TEUR 161 mehr als die geplanten TEUR 975 und in das Gasnetz TEUR 15 weniger als die geplanten TEUR 560 investiert.
- Für 2025 sind Investitionen i. H. v. TEUR 1.300 ins Stromnetz und i. H. v. TEUR 400 ins Gasnetz geplant. Als Jahresüberschuss wird für 2025 ein Betrag von ca. TEUR 373 erwartet.
- Im Jahr 2024 war für die EVS KG keine Bestandsgefährdung erkennbar.
- Die Ertragskraft der EVS KG wird wesentlich von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt. Deren Höhe richtet sich nach dem Pachtvertrag mit der NETZ. Die Pachtentgelte waren zunächst bis zum ersten Basisjahr und danach für die Dauer einer Regulierungsperiode fix vereinbart.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern

einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage III beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS“ dieses Berichts und Anlage IV zu diesem Bericht.

Ferner war nach § 6b Abs. 5 EnWG auch die Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zu prüfen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS“ dieses Berichts und Anlage II zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte und am 7. November 2024 von der Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des International Standard on Auditing [DE] 510: „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“ (ISA [DE] 510).

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Sachanlagevermögens und der Baukostenzuschüsse
- Vollständigkeit, Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse
- Prüfung der Vorjahresangaben

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von für die Gesellschaft tätigen:

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft

vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten November 2024 bis Mai 2025 bis zum 12. Mai 2025 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 12. Mai 2025 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB, die einer kleinen Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB gleichgestellt ist. Der Jahresabschluss war dementsprechend nach den für kleine Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der für Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß dem Gesellschaftsvertrag nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

I. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

Wir wurden mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir haben die Prüfung gemäß der Auftragserweiterung unter Zugrundlegung des Fragenkatalogs zum IDW-Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ durchgeführt.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 6B ENWG

Die von uns geprüften Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b Abs. 3 EnWG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind diesem Bericht als Anlage II beigelegt.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung haben wir unter Beachtung des vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandards „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610 n.F. (07.2021))“ durchgeführt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Einrichtung getrennter Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG nachgekommen ist. Die Wertansätze und die Zuordnung der Konten erfolgen sachgerecht und nachvollziehbar. Es sind uns keine Anhaltspunkte bekanntgeworden, die gegen die von der Gesellschaft vorgenommene Schlüsselung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Aufwendungen und Erträge auf Konten sprechen. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Tätigkeitsbereiche wurden ordnungsgemäß aus den getrennten Konten unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes und der weiteren für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften abgeleitet. Die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG sind in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Stuttgart, 12. Mai 2025

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pfeiffer
Wirtschaftsprüfer

Marten
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Jahresabschluss
der
Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG,
Gerlingen,
für das Geschäftsjahr 2024

A.	Bilanz	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung	3
C.	Anhang	4
C.I.	Allgemeine Grundlagen	4
C.II.	Bilanzierung und Bewertung	5
C.III.	Erläuterungen zur Bilanz	7
C.IV.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	11
C.V.	Sonstige Angaben	13
Anlage zum Anhang		Anlagenspiegel

**A. Bilanz der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen,
zum 31. Dezember 2024**

	Anhang	31.12.2024 €	31.12.2023 €
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	(1)		
Sachanlagen		23.494.780,36	23.205.119,44
		<u>23.494.780,36</u>	<u>23.205.119,44</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)	284.932,80	270.446,22
II. Guthaben bei Kreditinstituten	(3)	1.110.534,02	199.159,40
		<u>1.395.466,82</u>	<u>469.605,62</u>
		<u>24.890.247,18</u>	<u>23.674.725,06</u>
PASSIVA			
A. Eigenkapital	(4)		
I. Kommanditkapital		400.000,00	400.000,00
II. Rücklagenkonto		8.096.352,58	8.096.352,58
III. Jahresüberschuss		321.465,57	267.193,91
		<u>8.817.818,15</u>	<u>8.763.546,49</u>
B. Baukostenzuschüsse		4.107.012,00	4.040.323,00
C. Rückstellungen	(5)	0,00	6.700,00
D. Verbindlichkeiten	(6)	11.848.161,76	10.757.281,98
E. Passive latente Steuern	(7)	<u>117.255,27</u>	<u>106.873,59</u>
		<u>24.890.247,18</u>	<u>23.674.725,06</u>

**B. Gewinn- und Verlustrechnung der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG,
Gerlingen, für das Geschäftsjahr 2024**

	Anhang	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	(8)	2.116.930,54	2.049.199,70
2. Sonstige betriebliche Erträge	(9)	13.091,83	2.124,32
3. Abschreibungen	(10)	-1.391.524,39	-1.342.124,93
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(11)	-76.063,94	-73.338,40
5. Finanzergebnis	(12)	-269.289,40	-280.656,00
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(13)	-71.016,68	-87.291,74
7. Ergebnis nach Steuern		322.127,96	267.912,95
8. Sonstige Steuern	(14)	-662,39	-719,04
9. Jahresüberschuss	(15)	321.465,57	267.193,91

C. Anhang

C.I. Allgemeine Grundlagen

Die Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG (EVS KG) hat ihren Sitz in Gerlingen und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart mit der Register-Nr. HRA 730768.

Der Jahresabschluss der EVS KG zum 31. Dezember 2024 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB. Die Gesellschaft wendet, entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages, die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB an.

Die zur übersichtlicheren Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefassten Posten sind im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird im Unternehmensregister veröffentlicht.

Komplementärin der EVS KG ist die Energieversorgung Strohgäu Verwaltungs GmbH mit Sitz in Gerlingen. Das Stammkapital der Komplementärin zum 31. Dezember 2024 beträgt 25.000,00 €.

C.II. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, planmäßig abgeschrieben. Die Sachanlagen werden nach der Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen linear, mit den zulässigen Höchstsätzen, abgeschrieben. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen zeitanteilig (pro rata temporis). Für Sachanlagen werden außerplanmäßige Abschreibungen, soweit handelsrechtlich geboten, vorgenommen. Zuschreibungen erfolgen, sobald die Gründe für in Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen entfallen sind.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Steuererstattungsansprüche sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Das **Kommanditkapital** und die **Rücklagen** sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die Auflösung der im Rahmen der Ausgliederung des Sachanlagevermögens übertragenen sowie die während des Pachtvertrags vom Netzbetreiber eingenommenen und weitergeleiteten **Baukostenzuschüsse** (BKZ) erfolgt linear und wird den Umsatzerlösen zugerechnet. Der Auflösungszeitraum wurde auf Basis der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer (20 Jahre) angesetzt. Dies entspricht den in der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung festgelegten und der Pachtermittlung zugrundeliegenden Nutzungsdauern.

Neben den BKZ werden auch die **Kapitalzuschüsse** unter diesem Posten ausgewiesen. Die Auflösung der Kapitalzuschüsse wird den sonstigen betrieblichen Erträgen zugeordnet. Der Auflösungszeitraum entspricht der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

C.III. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Gliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung gehen aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel hervor.

(2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Sonstige Vermögensgegenstände	284.932,80	270.446,22
(davon aus Steuern)	(284.932,80)	(270.446,22)
(davon gegen Gesellschafter)	(40.007,00)	(32.634,00)
	<u>284.932,80</u>	<u>270.446,22</u>

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Steuererstattungsansprüche aus Umsatzsteuer in Höhe von 244.925,80 € (Vj. 237.812,22 €) sowie Forderungen aus Gewerbesteuer für das Jahr 2023 in Höhe von 32.634,00 € (Vj. 32.634,00 €) und 2024 in Höhe von 7.373,00 €. Die Forderungen aus Gewerbesteuer stellen zugleich Forderungen gegen Gesellschafter dar.

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

(3) Guthaben bei Kreditinstituten

Das Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 1.110.534,02 € (Vj. 199.159,40 €) betrifft ein kurzfristig verfügbares Bankguthaben.

(4) Eigenkapital

Die vollständig eingezahlten Kapitalanteile der Kommanditisten zum 31. Dezember 2024 betragen 400.000,00 € (Vj. 400.000,00 €). Sie entsprechen der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage der Kommanditisten.

Die Kommanditisten haben auf dem gemeinsamen Rücklagenkonto gemäß ihren prozentualen Geschäftsanteilen Einlagen geleistet.

(5) Rückstellungen

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Sonstige Rückstellungen	0,00	6.700,00
	<u>0,00</u>	<u>6.700,00</u>

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich im Vorjahr um Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 in Höhe von 6.700,00 €.

(6) Verbindlichkeiten

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.620.000,00	10.618.088,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.222,19	0,00
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	1.222.939,57	138.996,49
(davon gegenüber Gesellschafter)	(1.222.939,57)	(138.996,49)
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	197,49
(davon aus Steuern)	(0,00)	(0,00)
	<u>11.848.161,76</u>	<u>10.757.281,98</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten umfassen im Wesentlichen zwei endfällige Darlehen – getrennt für die Sparten Strom und Gas – in Höhe von insgesamt 10.620.000,00 € (Vj. 10.600.000,00 €). Diese sind durch Ausfallbürgschaften der Gesellschafter nach Anteilsquote, gegen die in Punkt C.IV. geleistete Avalprovision, abgesichert.

Die Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen betreffen zu 1.225.937,44 € Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, die mit sonstigen Forderungen aus der Weiterbelastung von Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag an die Gesellschafter in Höhe von 2.997,87 € verrechnet sind.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach Restlaufzeiten zum 31. Dezember 2024 wie folgt:

	bis 1 Jahr €	über 1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.520.000,00	0,00	5.100.000,00
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	1.222.939,57	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.222,19	0,00	0,00
	<u>6.748.161,76</u>	<u>0,00</u>	<u>5.100.000,00</u>

Im Vorjahr gliederten sich die Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten wie folgt:

	bis 1 Jahr €	über 1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.098.088,00	5.520.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	138.996,49	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	197,49	0,00	0,00
	<u>5.237.281,98</u>	<u>5.520.000,00</u>	<u>0,00</u>

(7) Passive latente Steuern

Die passiven latenten Steuern beruhen auf temporär begrenzten steuerpflichtigen Differenzen im Sachanlagevermögen. Zur Ermittlung der latenten Steuern wurde der Steuersatz angewandt, der nach der derzeitigen Rechtslage für den Zeitpunkt gültig oder angekündigt ist, zu dem sich die temporären Differenzen wahrscheinlich abbauen werden. Die Bewertung der Bilanzdifferenzen erfolgte mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz von 12,55 % (Vj. 12,55 %). Dieser beinhaltet ausschließlich die Gewerbesteuer.

Zum 01. Januar 2015 wurden passive latente Steuern in Höhe von 455.158,29 € erfolgsneutral in den Rücklagen erfasst und bis zum 31. Dezember 2023 bereits in Höhe von 337.903,02 € erfolgswirksam aufgelöst. Die Erhöhung der passiven latenten Steuern im Geschäftsjahr 2024 in Höhe von 10.381,68 € wurde ebenfalls erfolgswirksam erfasst. Somit betragen die passiven latenten Steuern zum 31. Dezember 2024 117.255,27 €.

C.IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(8) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Erlöse aus der Verpachtung des Gasverteilsowie des Stromverteilnetzes in Höhe von 1.778.282,48 € (Vj. 1.730.328,70 €) und Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen in Höhe von 352.347,24 € (Vj. 347.546,38 €).

Darüber hinaus sind in den Umsatzerlösen periodenfremde Aufwendungen aus der Netzverpachtung in Höhe von 13.699,18 € (VT. Rückerstattung in Höhe von 28.675,38€).

Die Umsatzerlöse wurden im Inland erbracht.

(9) Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen Erträge aus Anlagenabgängen in Höhe von 2.848,50 € (Vj. 1.255,22 €), periodenfremde Erträge aus Gutschriften von IHK und Versicherungsbeiträgen in Höhe von 4.724,31 € (Vj. 617,10 €) sowie Erträge aus der Auflösung von Kapitalzuschüssen in Höhe von 5.519,02 € (Vj. 252,00 €) enthalten.

(10) Abschreibungen

Bei den Abschreibungen in Höhe von 1.391.524,39 € (Vj. 1.342.124,93 €) handelt es sich um planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

(11) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Aufwendungen für Fremdleistungen für Verwaltung in Höhe von 24.991,36 € (Vj. 23.431,30 €), Kosten für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von 6.200,00 € (Vj. 6.700,00 €), Kosten für die Steuerberatung und Jahresabschlusserstellung in Höhe von 5.250,00 € (Vj. 5.250,00 €), Aufwendungen für Versicherungen in Höhe von 4.204,22 € (Vj. 4.204,22 €), Aufwendungen aus Aufwandsersatz und Haftungsvergütung gegenüber der Komplementärin in Höhe von 28.572,41 € (Vj. 28.068,40 €) sowie IHK-Beiträge in Höhe von 924,90 € (Vj. 3.788,58 €).

Darüber hinaus waren periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 4.394,25 € (Vj. 122,00 €) zu verzeichnen.

(12) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis beinhaltet Aufwendungen aus Darlehenszinsen für langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 217.056,00 € (Vj. 217.056,00 €) sowie Zinsaufwendungen aufgrund von Avalprovisionsvereinbarungen in Höhe von 63.600,00 € (Vj. 63.600,00 €).

(13) Steuern vom Ertrag

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen den Aufwand aus Gewerbesteuer der Gesellschaft für das laufende Jahr in Höhe von 60.635,00 € (Vj. 67.858,00 €) sowie latente Steuer in Höhe von 10.381,68 € (Vj. 16.648,49 €). Im Vorjahr kam ein periodenfremder Aufwand aus Gewerbesteuer in Höhe von 2.785,25 € hinzu.

(14) Sonstige Steuern

Bei den sonstigen Steuern handelt es sich um die Versicherungssteuer.

(15) Ergebnisverwendungsvorschlag

Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2024 in Höhe von 321.465,57 € wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 Beschluss gefasst. Die Geschäftsführung schlägt vor den Jahresüberschuss in voller Höhe an die Gesellschafter auszuschütten.

C.V. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der KG erfolgt durch die Komplementärin. Sie wird vertreten durch die Geschäftsführer:

Matthias Britsch, kaufmännischer Geschäftsführer, Amtsleiter Stadtkämmerei Gerlingen

Stefan Wolf, kaufmännischer Geschäftsführer, Fachbereichsleiter Stadtentwicklung
Korntal-Münchingen

Hans-Peter Winkler, technischer Geschäftsführer, Teamleiter Netzplanung bei der Netze
BW GmbH, Korntal-Münchingen

Die Geschäftsführung bezog im Geschäftsjahr 2024 keine Bezüge von der Gesellschaft.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2024 keine Mitarbeiter.

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft verfügt laut Gesellschaftsvertrag über einen Aufsichtsrat.

Die Mitglieder sind:

Alexander Noak (Vorsitzender), Bürgermeister Stadt Korntal-Münchingen

Jürgen Frey (stv. Vorsitzender), Manager Kommunale Beziehungen, Netze BW GmbH,
Stuttgart

Dr. Gabriele Badenhausen, Rechtsanwältin (bis 24.07.2024), Gerlingen

Martin Maisch, selbstständiger Landwirtschaftsmeister, Gerlingen

Oliver Nauth, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Korntal-Münchingen

Marianne Neuffer, Gärtnermeisterin i. R., Korntal-Münchingen

Dirk Oestinger, Bürgermeister Stadt Gerlingen, Gerlingen

Tobias Sterr, Manager Kommunale Beteiligungen, Netze BW GmbH, Stuttgart

Jürgen Wöhler, Jurist i. R. (ab 24.07.2024), Gerlingen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bezogen 1.360,00 € (Vj. 1.360,00 €) an Vergütung.

Gesellschafter

Stadt Gerlingen

Stadt Korntal-Münchingen

Netze BW GmbH, Stuttgart

Energieversorgung Strohgau Verwaltungs GmbH

Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr 2024 als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung 6.200,00 € (Vj. 6.700,00 €).

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen aus Liefer- und Leistungsverträgen bestehen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit. Diese betreffen die kaufmännischen Dienstleitungen der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich ohne Kündigung automatisch. Im Geschäftsjahr 2024 sind hierfür 25 T € angefallen. Daneben fallen Avalprovisionen der zwei bestehenden Darlehn, wie Abschnitt zum Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) über die Laufzeit der Darlehn an.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EVS KG von besonderer Bedeutung wären, sind nach dem 31. Dezember 2024 nicht eingetreten.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EnWG aufgeführten Tätigkeiten einen Tätigkeitsabschluss aufzustellen. Die Geschäftstätigkeit der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen, umfasst die Gasverteilung sowie die Stromverteilung.

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, wenn sie aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind, gesondert auszuweisen. Im Geschäftsjahr 2024 waren dies:

- Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH übernimmt für die EVS KG die Funktionen Rechnungswesen und Recht: 25 T€ (Vj. 23 T€).
- Die Netze BW GmbH hat das Gas- und Stromnetz der EVS KG gepachtet: 1.778 T€ (Vj. 1.730 T€).
- Avalprovisionsvereinbarung mit der Netze BW GmbH für die Rückbürgschaftsübernahme der Darlehen zum Kauf des Strom- und Gasnetzes: 16 T€ (Vj. 16 T€).
- Avalprovisionsvereinbarung mit der Stadt Gerlingen für die Rückbürgschaftsübernahme der Darlehen zum Kauf des Strom- und Gasnetzes: 24 T€ (Vj. 24 T€).
- Avalprovisionsvereinbarung mit der Stadt Korntal-Münchingen für die Rückbürgschaftsübernahme der Darlehen zum Kauf des Strom- und Gasnetzes: 24 T€ (Vj. 24 T€).

Gerlingen, den 7. Mai 2025

Die Geschäftsführung

Matthias Britsch

Hans-Peter Winkler

Stefan Wolf

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens 2024
(in EUR)

Anschaffungskosten						Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2024	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2024	01.01.2024	Zugang	Abgang	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
I. Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	33.370.768,57	1.451.531,28	0,00	333.632,11	35.155.931,96	10.601.540,57	1.391.524,39	0,00	11.993.064,96	23.162.867,00	22.769.228,00
2. Anlagen im Bau	435.891,44	229.654,03	0,00	-333.632,11	331.913,36	0,00	0,00	0,00	0,00	331.913,36	435.891,44
	33.806.660,01	1.681.185,31	0,00	0,00	35.487.845,32	10.601.540,57	1.391.524,39	0,00	11.993.064,96	23.494.780,36	23.205.119,44

Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b Abs. 3 EnWG
Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG,
Gerlingen,
zum 31. Dezember 2024

Allgemeines.....	2
Tätigkeitsabschluss Stromverteilung	3–8
Tätigkeitsabschluss Gasverteilung	9–14

Buchhalterisches Unbundling

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 3. August 2011 sind Energieversorgungsunternehmen zum buchhalterischen Unbundling verpflichtet. Hierunter ist die Aufstellung jeweils einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die in § 6b Abs. 3 EnWG aufgeführten Tätigkeitsbereiche zu verstehen. Unter Beachtung der Vorschriften des §§ 268, § 284 Abs. 3 HGB sind außerdem jeweils ein Anlage- und ein Passivpiegel zu erstellen, Angaben zu den Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten zu machen und die finanziellen Haftungsverhältnisse aufzugliedern.

Für die Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen, ergeben sich folgende Tätigkeitsbereiche:

- Stromverteilung
- Gasverteilung

Dem Tätigkeitsbereich „Stromverteilung“ ist das Stromverteilnetz zugeordnet. Dem Tätigkeitsbereich „Gasverteilung“ ist das Gasverteilnetz zugeordnet.

Vermögen und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen werden innerhalb der Finanzbuchhaltung auf Basis von Konten in der Regel direkt den Tätigkeitsbereichen zugeordnet. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, sind entsprechende Schlüsselungen und Kostenumlagen vorgenommen worden. Hierbei findet das Ergebnis vor Ertragsteuern Anwendung. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, sind Schlüsselungen und Kostenumlagen vorgenommen worden.

Bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

**Tätigkeitsbilanz der
Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen,
zum 31. Dezember 2024**
Stromverteilung

	31.12.2024 €	31.12.2023 €
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen	12.606.168,31	12.258.481,02
	<u>12.606.168,31</u>	<u>12.258.481,02</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	107.601,70
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	98.776,66	154.616,39
III. Flüssige Mittel	486.747,06	83.388,04
	<u>585.523,72</u>	<u>345.606,13</u>
	<u>13.191.692,03</u>	<u>12.604.087,15</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital	400.000,00	400.000,00
II. Rücklagenkonto	4.110.741,58	4.110.741,58
III. Jahresüberschuss	133.584,37	108.792,18
IV. Korrekturposten Spartenrechnung	-1.382.106,46	-544.809,90
	<u>3.262.219,49</u>	<u>4.074.723,86</u>
B. Baukostenzuschüsse	3.121.813,00	2.958.252,00
C. Rückstellungen	0,00	2.805,33
D. Verbindlichkeiten	6.763.648,98	5.529.788,69
E. Passive latente Steuern	44.010,56	38.517,27
	<u>13.191.692,03</u>	<u>12.604.087,15</u>

**Tätigkeits-Gewinn- und Verlustrechnung der
Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen,
vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**
Stromverteilung

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	1.121.996,74	1.105.378,23
2. Sonstige betriebliche Erträge	10.438,19	1.765,60
3. Abschreibungen	-788.541,88	-758.910,13
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-33.338,83	-30.850,09
5. Finanzergebnis	-144.609,91	-168.657,24
6. Ertragsteuern	-32.069,61	-39.633,12
7. Ergebnis nach Steuern	133.874,70	109.093,25
8. Sonstige Steuern	-290,33	-301,07
9. Jahresüberschuss	133.584,37	108.792,18

Energieversorgung GmbH & Co. KG, Gerlingen
Entwicklung des Anlagevermögens 2024 Stromverteilung
(in EUR)

	Anschaffungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2024	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2024	01.01.2024	Zugang	Abgang	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	18.239.690,19	920.375,51	0,00	92.566,14	19.252.631,84	6.107.639,19	788.078,65	0,00	6.895.717,84	12.356.914,00	12.132.051,00
2. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	0,00	8.899,23	0,00	0,00	8.899,23	0,00	463,23	0,00	463,23	8.436,00	0,00
3. Anlagen im Bau	126.430,02	206.954,43	0,00	-92.566,14	240.818,31	0,00	0,00	0,00	0,00	240.818,31	126.430,02
	18.366.120,21	1.136.229,17	0,00	0,00	19.502.349,38	6.107.639,19	788.541,88	0,00	6.896.181,07	12.606.168,31	12.258.481,02

**Forderungen und Verbindlichkeiten der
Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen,
vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Stromverteilung**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Forderungen gegen Gesellschafter	16.895,45	121.265,56
(davon aus Steuern)	(16.895,45)	(13.663,86)
Sonstige Vermögensgegenstände	81.881,21	140.952,53
(davon aus Steuern)	(81.881,21)	(140.952,53)
	<u>98.776,66</u>	<u>262.218,09</u>

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Steuererstattungsansprüche aus Umsatzsteuer in Höhe von 81.881,21 € (Vj. 140.952,53 €). Daneben bestehen Forderungen aus Gewerbesteuer in Höhe von 16.895,45 € (Vj. 13.663,86 €), welche zugleich Forderungen gegen Gesellschafter darstellen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Guthaben bei Kreditinstituten

Die Kontokorrentkonten weisen anteilig ein Guthaben in Höhe von 486.747,06 € (Vj. 83.388,04 €) aus.

Rückstellungen

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Sonstige Rückstellungen	0,00	2.805,33
	<u>0,00</u>	<u>2.805,33</u>

Die Rückstellungen berücksichtigen alle nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Verbindlichkeiten

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.520.000,00	5.529.706,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.304,73	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	1.242.344,25	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	82,69
(davon aus Steuern)	(0,00)	(82,69)
	<u>6.763.648,98</u>	<u>5.529.788,69</u>

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach Restlaufzeiten zum 31. Dezember 2024 wie folgt:

	bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.520.000,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.304,73	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	1.242.344,25	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
	<u>6.763.648,98</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus einem Darlehen bei der Kreissparkasse Ludwigsburg. Im Jahr 2024 handelt es sich bei den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern um Verrechnungen von Investitionsmaßnahmen des Pächters Netze BW.

Im Vorjahr gliederten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nach Restlaufzeiten wie folgt:

	bis 1 Jahr €	über 1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.706,00	5.520.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	82,69	0,00	0,00
	<u>9.788,69</u>	<u>5.520.000,00</u>	<u>0,00</u>

Gerlingen, den 07.05.2025

Geschäftsführung
Matthias Britsch

Geschäftsführung
Hans-Peter Winkler

Geschäftsführung
Stefan Wolf

**Tätigkeitsbilanz der
Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen,
zum 31. Dezember 2024**
Gasverteilung

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen	10.888.612,05	10.946.638,42
	<u>10.888.612,05</u>	<u>10.946.638,42</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	203.315,42	115.829,83
II. Flüssige Mittel	623.786,96	115.771,36
	<u>827.102,38</u>	<u>231.601,19</u>
	<u>11.715.714,43</u>	<u>11.178.239,61</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital	0,00	0,00
II. Rücklagenkonto	3.985.611,00	3.985.611,00
III. Jahresüberschuss	187.881,20	158.401,73
IV. Korrekturposten Spartenrechnung	1.382.106,46	544.809,90
	<u>5.555.598,66</u>	<u>4.688.822,63</u>
B. Baukostenzuschüsse	985.199,00	1.082.071,00
C. Rückstellungen	0,00	3.894,67
D. Verbindlichkeiten	5.101.672,06	5.335.094,99
E. Passive latente Steuern	73.244,71	68.356,32
	<u>11.715.714,43</u>	<u>11.178.239,61</u>

**Tätigkeits-Gewinn- und Verlustrechnung der
Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen,
vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**
Gasverteilung

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	994.933,80	943.821,47
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.653,64	358,72
3. Abschreibungen	-602.982,51	-583.214,80
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-42.725,11	-42.488,31
5. Finanzergebnis	-124.679,49	-111.998,76
6. Ertragsteuern	-38.947,07	-47.658,62
7. Ergebnis nach Steuern	188.253,26	158.819,70
8. Sonstige Steuern	-372,06	-417,97
9. Jahresüberschuss	187.881,20	158.401,73

Energieversorgung GmbH & Co. KG, Gerlingen
Entwicklung des Anlagevermögens 2024 Gasverteilung
(in EUR)

Sachanlagen

- 1. Technische Anlagen und Maschinen
- 2. Anlagen im Bau

Anschaffungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
01.01.2024	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2024	01.01.2024	Zugang	Abgang	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
15.131.078,38	522.256,54	0,00	241.065,97	15.894.400,89	4.493.901,38	602.982,51	0,00	5.096.883,89	10.797.517,00	10.637.177,00
309.461,42	22.699,60	0,00	-241.065,97	91.095,05	0,00	0,00	0,00	0,00	91.095,05	309.461,42
15.440.539,80	544.956,14	0,00	0,00	15.985.495,94	4.493.901,38	602.982,51	0,00	5.096.883,89	10.888.612,05	10.946.638,42

**Forderungen und Verbindlichkeiten der
Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG, Gerlingen,
vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Gasverteilung**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Forderungen gegen Gesellschafter	23.111,55	18.970,14
(davon aus Steuern)	(23.111,55)	(18.970,14)
Sonstige Vermögensgegenstände	163.044,59	96.859,69
(davon aus Steuern)	(163.044,59)	(96.859,69)
	<u>186.156,14</u>	<u>115.829,83</u>

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Steuererstattungsansprüche aus Umsatzsteuer in Höhe von 163.044,59 € (Vj. 96.859,69 €). Daneben bestehen Forderungen aus Gewerbesteuer in Höhe von 23.111,55 € (Vj. 18.970,14 €), welche zugleich Forderungen gegen Gesellschafter darstellen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Guthaben bei Kreditinstituten

Die Kontokorrentkonten weisen anteilig ein Guthaben in Höhe von 623.786,96 € (Vj. 115.771,36 €) aus.

Rückstellungen

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Sonstige Rückstellungen	0,00	3.894,67
	<u>0,00</u>	<u>3.894,67</u>

Die Rückstellungen berücksichtigen alle nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Verbindlichkeiten

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.100.000,00	5.088.382,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.672,06	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	0,00	246.598,19
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	114,80
(davon aus Steuern)	(0,00)	(0,00)
	<u>5.101.672,06</u>	<u>5.335.094,99</u>

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach Restlaufzeiten bis zum 31. Dezember 2024 wie folgt:

	bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	5.100.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.672,06	0,00	0,00
	<u>1.672,06</u>	<u>0,00</u>	<u>5.100.000,00</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus einem Darlehen bei der Kreissparkasse Ludwigsburg.

Im Vorjahr gliederten sich die Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten wie folgt:

	bis 1 Jahr €	über 1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.088.382,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	246.598,19	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	114,80	0,00	0,00
	<u>5.335.094,99</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Im Jahr 2023 handelte es sich bei den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern um Verrechnungen von Investitionsmaßnahmen des Pächters Netze BW.

Gerlingen, den 07.05.2025

Geschäftsführung
Matthias Britsch

Geschäftsführung
Hans-Peter Winkler

Geschäftsführung
Stefan Wolf



Lagebericht der Energieversorgung Strohgau GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2024

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Gegenstand der Energieversorgung Strohgau GmbH & Co. KG („EVS KG“) ist die Errichtung, die Übernahme, der Betrieb, die Instandhaltung, der Ausbau und die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und -anlagen für Strom und Gas sowie die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Nach der Einbringung der Strom- und Gasnetze auf den Gemarkungen der Städte Gerlingen und Korntal-Münchingen in die EVS KG durch die Netze BW GmbH („NETZ“) im Jahr 2015 haben die Städte einen Anteil am Festkapital in Höhe von jeweils 25,5 % erworben. Der NETZ verblieb ein Anteil von 49,0 % am Festkapital. Mit Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag vom 18. Dezember 2019 hat die NETZ 23,9 % ihrer Kommanditanteile an der KG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01. Januar 2020 jeweils zur Hälfte an die Stadt Gerlingen und die Stadt Korntal-Münchingen verkauft. Somit haben seit dem Geschäftsjahr 2020 die Städte einen Anteil am Festkapital in Höhe von jeweils 37,45 % und die NETZ einen Anteil von 25,10 %.

Die EVS KG hält in ihrem Eigentum das Strom- und Gasverteilnetz auf den oben genannten Gemarkungen. Die Strom- und Gasverteilungsanlagen sind an die NETZ verpachtet. Diese übernimmt den Betrieb des Strom- und Gasnetzes als Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Verpachtung der Strom- und Gasnetze gehört zur Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung“ bzw. „Gasverteilung“ im Sinne des § 6b Abs. 3 EnWG.

Als Regulierungsbehörde ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein bedeutsamer Akteur im Rahmen des Verteilnetzbetriebs. Sie ist für die EVS KG deshalb relevant, weil sich die Pachtzahlungen der NETZ an die EVS KG an den regulatorischen Vorgaben der BNetzA orientieren.

Die EVS KG verfügt über kein eigenes Personal.

1.2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Für die Steuerung der aktuellen und künftigen Ergebnisentwicklung der EVS KG kommt der Ertragskraft besondere Bedeutung zu. Die EVS KG verwendet hierfür den Jahresüberschuss. Als anlagenintensives Unternehmen spielt das Investitionsvolumen und dessen Finanzierung

ebenfalls eine bedeutende Rolle, weshalb das Investitionsvolumen als weitere zentrale Steuerungsgröße verwendet wird.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Rahmenbedingungen

Die EVS KG hat im Jahr 2015 beschlossen, ihre Strom- und Gasverteilnetze langfristig, d. h. für einen Zeitraum von 20 Jahren, an die NETZ zu verpachten. Die Anpassung der Pachtentgelte erfolgt gemäß Pachtvertrag nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und der BNetzA.

Die EVS KG ist gemäß § 6 Abs. 1 EnWG verbunden zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 38 EnWG. Sie führt ausschließlich die Tätigkeiten der Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 EnWG aus.

2.2. Erwartete Branchenentwicklung

Im Jahr 2024 machte die Stromnetzbranche bedeutende Fortschritte. Der Anteil erneuerbarer Energien wie Wind- und Solarenergie stieg weiter an, was Anpassungen im Netzmanagement erfordert. Smart Grids spielen eine zentrale Rolle, indem sie den Energiefluss effizienter steuern und überwachen. Die Dezentralisierung der Energieerzeugung wird weiter zunehmen, mit mehr Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern im Netz. Netzbetreiber investieren intensiv in den Ausbau und die Modernisierung der Netze. Die Elektromobilität stellt neue Anforderungen an die Ladeinfrastruktur und das Lastmanagement. Regulatorische Rahmenbedingungen fördern die Integration erneuerbarer Energien und die Netzstabilität.

Auch im Gasnetz gibt es wichtige zukunftsgerichtete Entwicklungen. Der Fokus liegt auf der Integration von grünem Wasserstoff und Biogas, um die Dekarbonisierung voranzutreiben. In den kommenden Jahren wird erwartet, dass die Technologien zur Speicherung und Verteilung von Wasserstoff weiterentwickelt und skaliert werden, um die Flexibilität und Effizienz des Gasnetzes zu erhöhen. Zudem wird die Modernisierung bestehender Gasinfrastrukturen fortgesetzt, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit zu verbessern und die Emissionen zu reduzieren.

2.3. Geschäftsverlauf

2.2.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2024 der EVS KG bestehen in erster Linie aus den Pachtentgelten für die Strom- und Gasnetze, die sich im Geschäftsjahr auf T€ 1.778 (Vj. T€ 1.730) beliefen, abzüglich T€ 14 (Vj. T€ 29) periodenfremder Pachtrückerstattung an die Netze BW. Daneben ergaben sich Erlöse von T€ 352 (Vj. T€ 348) aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen.

2.2.2 Ergebnis und Geschäftsverlauf

Das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit beträgt T€ 662 (Vj. T€ 636). Neben den o. g. Erlösen sind als ergebnisbeeinflussende Positionen auf der Aufwandsseite Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von T€ 1.392 (Vj. T€ 1.342) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 76 (Vj. T€ 73) zu nennen.

Darüber hinaus entstanden Zinsaufwendungen in Höhe von T€ 281 (Vj. T€ 281), so dass sich unter Berücksichtigung von Steueraufwendungen für den Ertrag von T€ 71 (Vj. T€ 87) ein Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2024 von T€ 321 (Vj. T€ 267) ergibt. Das Ergebnis nach Steuern liegt mit T€ 321 um T€ 21 über dem geplanten Wert von T€ 300.

Der Jahresüberschuss wird zunächst auf neue Rechnung vorgetragen. Über die Feststellung und Verwendung entscheidet gem. §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der EVS KG die Gesellschafterversammlung.

Die Planung der Liquidität und die Abwicklung der finanziellen Transaktionen erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH.

2.4. Investitionen

Das Sachanlagevermögen der EVS KG beinhaltet ausschließlich die Strom- und Gasnetze auf den Gemarkungen der Städte Gerlingen und Korntal-Münchingen und beläuft sich zum Ende des Geschäftsjahres auf T€ 23.495. In diesem Betrag sind auch die Anlagen im Bau mit T€ 332 inkludiert. Dem vorgenannten Sachanlagevermögen stehen Baukostenzuschüsse in Höhe von T€ 4.107 auf der Passivseite der Bilanz gegenüber. Die Investitionen betrugen rd. T€ 1.681 (Vj. 1.965), davon T€ 1.136 (Vj. T€ 1.288) in der Strom- und T€ 545 (Vj. T€ 677) in der Gaspartie. Damit sind die Investitionen um T€ 146 höher als die geplanten Investitionen in Höhe von T€ 1.535. In das Stromnetz wurden dabei T€ 161 mehr als die geplanten T€ 975 und in das Gasnetz T€ 15 weniger als die geplanten T€ 560 investiert.

2.5. Finanzierung

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen zum Stichtag 31.12.2024 T€ 10.620. Davon sind T€ 5.100 im Folgejahr und T€ 5.520 im Jahr 2030 fällig. Ein Anschlussdarlehen für das im Folgejahr fällige Darlehn ist bereits unterzeichnet.

2.6. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme der EVS KG im Geschäftsjahr 2024 beträgt T€ 24.890 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 1.215 reduziert. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beläuft sich mit T€ 23.495 auf 94,4 % (Vj. 98,0 %). Die Höhe des Eigenkapitals beträgt T€ 8.818, die Eigenkapitalquote liegt bei 35,4 % (Vj. 37,0 %).

2.7. Gesamtaussage der Geschäftsführung zur wirtschaftlichen Lage

Die Geschäftsführung der EVS KG beurteilt die wirtschaftliche Lage des Unternehmens als zufriedenstellend. Die anfallenden Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit termingerecht erfüllt werden.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Prognosebericht

Die Ergebnisentwicklung hängt im Wesentlichen von der Ertragskraft der Gesellschaft ab, die wiederum zum größten Teil von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt wird. Aufgrund der regulatorischen Rahmenbedingungen und der spürbaren Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase hat die Bundesnetzagentur in den Jahren 2016 und 2021 mit einer deutlichen Reduzierung der Eigenkapitalverzinsung reagiert. Dies hat für die dritte (Gas: 2018 bis 2022, Strom: 2019 bis 2023) und vierte Regulierungsperiode (Gas: 2023 bis 2027, Strom: 2024 bis 2028) einen Rückgang der Pachtentgelte zur Folge. Auch gestiegene Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen lassen rückläufige Jahresüberschüsse erwarten. Für 2025 sind Investitionen i. H. v. T€ 1.300 ins Stromnetz und i. H. v. T€ 400 ins Gasnetz geplant. Als Jahresüberschuss wird für 2025 ein Betrag von ca. T€ 373 erwartet.

3.2. Chancen- und Risikobericht

Die Ertragskraft der EVS KG wird wesentlich von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt. Deren Höhe richtet sich nach dem Pachtvertrag mit der NETZ. Die Pachtentgelte waren zunächst bis zum ersten Basisjahr und danach für die Dauer einer Regulierungsperiode fix vereinbart.

Seit Beginn der dritten Regulierungsperiode (Gas ab 2018, Strom ab 2019) gelten die Regelungen der ARegV-Novelle 2016 zum Kapitalkostenabgleich. Für die Kapitalkosten findet dabei ein jährlicher Abgleich statt, so dass die Pachtentgelte bei Änderung der Kapitalkosten jährlich angepasst werden. Somit unterliegt die Gesellschaft hinsichtlich der Ergebnisentwicklung einem entsprechenden Risiko aus der Regulierung.

Die Kostenseite wird vor allem durch die Investitionen in die Netze bestimmt. Hier liegt der Schwerpunkt auf dem bedarfsgerechten Ausbau und der kontinuierlichen zustandsorientierten Erneuerung der Netze mit dem Ziel der Gewährleistung der Versorgungszuverlässigkeit.

Die Durchführung des gesetzlich geforderten Risikomanagements wird durch die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH als kaufmännischer Dienstleister der Gesellschaft abgewickelt. Die Geschäftsführung wird dabei u. a. über entsprechende Newsletter für Pachtnetzgesellschaften zu aktuellen Änderungen, Anpassungen und Optimierungen in regulatorischen Themenbereichen informiert.

Ferner erfolgt eine enge Abstimmung mit der NETZ bei der regulatorischen Optimierung der relevanten Jahre mittels Bereitstellung eines aufgearbeiteten Liquiditätsstatus zum Ende des Jahres.

Trotz regelmäßiger Abstimmung zwischen der Geschäftsführung, den beiden Städten und der Pächterin NETZ besteht das Risiko, dass durch exogene Einflüsse eine Nichterreichung bzw. Übererfüllung des Planwertes erfolgen kann. Dies hat Auswirkungen auf die zukünftige Liquidität, auf die Höhe der Pachterlöse und somit auch auf das Ergebnis der Gesellschaft.

Bewertet werden zudem Risiken zu den Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs und des globalen Krisenumfeldes. Nach wie vor auftretende Störungen in den globalen Lieferketten

können zu Einbußen bei den Pachterlösen führen. Von Preissteigerungen bei benötigten Dienstleistungen, Verbrauchs- und Investitionsgütern ist auch für die Folgejahre auszugehen.

Im Jahr 2024 war für die EVS KG keine Bestandsgefährdung erkennbar.

Gerlingen, den 7. Mai 2025

Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG

Matthias Britsch
Geschäftsführer

Hans-Peter Winkler
Geschäftsführer

Stefan Wolf
Geschäftsführer

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung sowie der Aufsichtsrat. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer sind in § 4 des Gesellschaftsvertrags der Energieversorgung Strohgäu Verwaltungs GmbH geregelt. Die Regelungen des Überwachungsorgans (Aufsichtsrats) ergeben sich aus § 16 des Gesellschaftsvertrags der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG.

Für die Geschäftsführung der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG liegt entsprechend des Konsortialvertrags § 2 eine Geschäftsordnung vor. Die derzeit gültige Geschäftsordnung datiert vom 28. Juli 2015.

Nach unseren Feststellungen entsprechen die Regelungen den derzeitigen Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr gab es einen Gesellschafterbeschluss im Umlaufverfahren. Der Aufsichtsrat ist im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammengekommen.

Für alle vorgenannten Versammlungen und Sitzungen wurden ordnungsgemäß genehmigte Niederschriften erstellt und uns vorgelegt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind in keinen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die kommunalen Geschäftsführer erhalten eine Vergütung von der Komplementär-GmbH.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 HGB angegeben.

Gemäß § 285 Nr. 9a Satz 5 HGB ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen an Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Insofern ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen nicht erfolgt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Geschäftsverteilungsplan, aus dem Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt vor. Er datiert in seiner aktuellen Fassung vom 1. Juli 2016 und sieht zur weitestmöglichen Absicherung gesamtverantwortliche Entscheidungen der Mitglieder der Geschäftsleitung in allen wesentlichen Sachverhalten vor.

Der Geschäftsverteilungsplan entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Wir haben keine Anhaltspunkte, dass bei den im Berichtsjahr durchgeführten Maßnahmen nicht nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgegangen wurde.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Städte Gerlingen und Korntal-Münchingen verfügen über Dienstanweisungen bzw. Zuständigkeitsordnungen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention enthalten. Die vonseiten der Städte bestellten Geschäftsführer wenden diese Regelungen auch für ihre Tätigkeit in der Gesellschaft an. Für den seitens der Netze BW gestellten Geschäftsführer sind die Regelungen des EnBW-Konzerns einschlägig. Da die Gesellschaft, abgesehen von der Geschäftsführung, bislang keine Mitarbeiter beschäftigt, sind weitergehende Vorkehrungen zur Korruptionsprävention nicht erforderlich.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die wesentlichen Entscheidungsprozesse sind Richtlinien im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung der Komplementär-GmbH kodifiziert.

Darüber hinaus bestehen Regelungen von Zeichnungsberechtigung und Vollmachten.

Die Richtlinien sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens grundsätzlich geeignet die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Richtlinien nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Von Seiten der Geschäftsleitung wurde uns ein Verzeichnis der wesentlichen Verträge vorgelegt.

Es besteht ein zentrales Vertragsmanagement. Die Verträge werden sowohl in Papierform wie auch digital verwaltet. Alle bedeutsamen Verträge wurden ordnungsgemäß dokumentiert und konnten uns auf Verlangen vorgelegt werden.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Jährlich wird durch die Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan – bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan – erstellt und vom Aufsichtsrat festgestellt. Darüber hinaus wird jährlich eine langfristige Planungsrechnung für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt.

Das Planungswesen ist angemessen und entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Die Einhaltung des Budgets und damit des Wirtschaftsplans insgesamt wird zeitnah überprüft. Planabweichungen werden systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen wird von der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart, (im Auftrag der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG) durchgeführt.

Die Kostenstellen- und Kostenartenrechnung, die auch zu entsprechenden Quartalsberichten verdichtet werden können, können bei Bedarf jederzeit erstellt werden.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft einschließlich der Kostenrechnung entspricht somit aus unserer Sicht der Größe und besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Geschäftsführung übernimmt die regelmäßige Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung. Direkte Zugriffsmöglichkeiten für die Geschäftsführung auf die Konten der Gesellschaft sind eingerichtet.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Gesellschaft hat mit dem Rechnungswesen die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart, die wiederum die Netze BW GmbH, Stuttgart, mit der Abwicklung beauftragt. Entgelte wurden bislang stets vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt.

Aufgrund der geringen Komplexität ist kein Mahnwesen erforderlich.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling entspricht den derzeitigen Anforderungen des Unternehmens.

Zusätzlich wird dem Aufsichtsrat im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen durch die Geschäftsführung mündlich Bericht erstattet.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es bestehen keine Tochterunternehmen oder Unternehmen, an denen wesentliche Beteiligungen bestehen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Risiken für die Gesellschaft bestehen insbesondere hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen sowie hinsichtlich der Konditionen bei Verlängerung oder Neuabschluss von Verträgen.

Die Geschäftsführung verfügt über eine strukturierte Aufstellung dieser potenziellen Risiken inkl. einer Bewertung und einer zeitlichen Einordnung. Diese Aufstellung wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt sowie der aufgrund weniger Bereiche eingeschränkten Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist eine ausgeprägte Risikomanagementorganisation weder notwendig, noch wäre eine solche effizient. Die Geschäftsleitung führt aber in einem regelmäßigen Prozess angemessene Risikobeurteilungen durch und stellt angemessen sicher, dass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden.

Die Beantwortung der weiteren Fragen des Fragenkreises entfällt daher.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Siehe Frage a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe Frage a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Siehe Frage a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Die genannten Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt. Demnach existieren auch keine schriftlichen Anweisungen zu Finanzinstrumenten. Der Fragenkreis ist nicht einschlägig. Auf die Beantwortung der Detailfragen wird daher verzichtet.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe Frage a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe Frage a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe Frage a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe Frage a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe Frage a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Aufgrund der Größe und Beschaffenheit des Unternehmens ist bei der Gesellschaft keine Interne Revision vorhanden. Daher ist der Fragenkreis nicht einschlägig.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Frage a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe Frage a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Frage a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Frage a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Frage a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Umgehungstatbestände ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats übereinstimmen. Erforderliche Zustimmungen oder Genehmigungen des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung wurden erteilt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Der jährlich zu erstellende Investitionsplan, als Bestandteil des Wirtschaftsplanes, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Größere Investitionen werden einzeln aufgeführt und begründet. Bei Investitionen ab TEUR 10 ist grundsätzlich eine Freigabe durch die Geschäftsführung erforderlich. Der Aufnahme einer Maßnahme in den Investitionsplan gehen eine eingehende Prüfung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Begründung und Alternativen sowie Klärung der Finanzierbarkeit voraus.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Insgesamt haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise darauf erhalten, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Es findet eine laufende Überwachung statt. Veränderungen gegenüber dem Investitionsplan werden dem Aufsichtsrat in Form von Planänderungen zur Genehmigung vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Überschreitungen festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach der Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Wir haben keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen erhalten.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Auf Grundlage der Pachtverträge (jeweils § 10) werden Investitionen vom Pächter Netze BW GmbH durchgeführt und an den Verpächter Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG weiterberechnet. Insofern sind keine Ausschreibungen der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG erforderlich. Vor Abschluss von Darlehensverträgen werden grundsätzlich mehrere Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Überwachungsorgan wird grundsätzlich halbjährlich in den Aufsichtsratssitzungen von der Geschäftsleitung Bericht erstattet. Im Geschäftsjahr fanden zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

Dabei wurden Abweichungen der tatsächlichen Geschäftsentwicklung von früheren berichteten Zahlen dargestellt und begründet.

Verstöße gegen die Berichterstattung haben wir im Laufe unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der wichtigsten Unternehmensbereiche.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung hat die Geschäftsleitung nach unseren Feststellungen zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge berichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Die Geschäftsleitung brauchte keine Berichterstattung aufgrund des besonderen Wunschs des Überwachungsorgans vorzunehmen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. (wgv). Zum versicherten Personenkreis gehören die Organmitglieder der Energieversorgung Strohgäu GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Strohgäu Verwaltungs GmbH. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Eine Erörterung hat stattgefunden.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenskonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben bei unserer Prüfung keinen Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Bei der Gesellschaft sind keine Bestände vorhanden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

In den Netzen bzw. Technischen Anlagen und Maschinen können im Vergleich zu den Buchwerten nach HGB stille Reserven enthalten sein. Aktuelle Verkehrswerte liegen uns nicht vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote ist im Lagebericht dargestellt. Am Abschlussstichtag bestehen Investitionsverpflichtungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans. Investitionsverpflichtungen sollen im Rahmen des Cash-flows aus laufen der Geschäftstätigkeit einschließlich von Fremdmitteln finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft ist nicht Bestandteil eines Konzerns, daher ist die Frage nicht einschlägig.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Seitens der Gesellschafter wurden Bürgschaften zur Absicherung der Fremdkapitalaufnahme gewährt. Die Bürgschaften werden mit einem marktüblichen Entgelt in Form von Avalprovisionen vergütet. Die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen wurden beachtet.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung ist als angemessen zu bewerten. Sie orientiert sich auskunftsgemäß an dem Ziel einer regulierungsoptimalen Kapitalverzinsung. Finanzierungsprobleme des Unternehmens sind im Geschäftsjahr nicht aufgetreten.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gewinnverwendung ist im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt. Über Feststellung und Verwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages. Dahingehend wird der Jahresüberschuss zunächst auf neue Rechnung vorgetragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Entsprechende Informationen können den dem Jahresabschluss beigefügten Tätigkeitsabschlüssen für die Tätigkeitsbereiche Elektrizitäts- und Gasverteilung entnommen werden.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für unangemessen gestaltete Leistungsbeziehungen erhalten.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar, da die Gesellschaft keine Konzessionsabgabe entrichtet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen der Abschlussprüfung wurden von unserer Seite keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Nicht einschlägig, da kein Jahresfehlbetrag entstanden ist.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Antwort zu a).

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorar oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderter Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.